

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 10. Jänner 2019
GZ 303.042/001-P1-3/18

Sozialhilfe-Grundsatzgesetz/Sozialhilfe-Statistikgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die, mit Schreiben vom 28. November 2018, GZ. BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwürfe und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Allgemein

Der RH hat sich in zwei Berichten („Bedarfsorientierte Mindestsicherung“, Reihe Bund 2014/9, „Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Wien“, Reihe Bund 2017/32) umfassend mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auf Ebene des Bundes sowie der Länder Tirol, Vorarlberg und Wien auseinandergesetzt. Die darin enthaltenen Analysen und Empfehlungen stellen die wesentlichen Grundlagen für die vorliegende Begutachtung dar. Dies mit dem Hinweis, dass die Länder infolge der Ende 2016 ausgelaufenen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Mindestsicherung (BGBl. I Nr. 96/2010, Art. 15a-Vereinbarung) die landesgesetzlichen Grundlagen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung zwischenzeitig anpassten und weiterentwickelten.

Der RH hält fest, dass der Begriff Mindestsicherung auf Ebene der Grundsatzgesetzgebung nunmehr durch den Begriff Sozialhilfe ersetzt werden soll. Der RH verwendet in der vorliegenden Begutachtung beide Begriffe mitunter synonym und weist darauf hin, dass – wie in den Erläuterungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz festgehalten – seine Ausführungen auf die sogenannte offene Mindestsicherung (außerhalb von stationären Einrichtungen) beschränkt sind.

2. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

2.1 Allgemeines

Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz soll insbesondere folgenden Grundsätzen folgen:

- Subsidiarität (d.h. zunächst sind eigene Mittel oder andere zustehende oder einbringliche Leistungen in Anspruch zu nehmen),

- Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft oder von aktiven Integrationsleistungen,
- Priorisierung von Sachleistungen, soweit dies eine höhere Effizienz der Erfüllung der Leistungsziele erwarten lässt,
- Ausschluss von bestimmten Personengruppen (Asylwerberinnen und Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, Ausreisepflichtige, Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Österreich) von der Sozialhilfe; für österreichische Staatsbürgerinnen und –bürger, Asylberechtigte, Personen aus Drittstaaten und aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union soll – vorbehaltlich unionsrechtlicher Besonderheiten – eine fünfjährige Wartefrist gelten.

Der VfGH hat im März 2018 zur Mindestsicherungsregelung in Niederösterreich entschieden, dass sowohl die festgelegte Wartefrist als auch die absolute Deckelung je Bedarfsgemeinschaft unsachlich und verfassungswidrig sind (VfGH 7. März 2018, G 136/2017–19 u.a.). Eine vergleichbare Aussage traf er jüngst zum Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz (VfGH 1. Dezember 2018, G 308/2018–8). Die im Oberösterreichischen Mindestsicherungsgesetz enthaltene flexible Regelung zur Begrenzung der Mindestsicherung stuft der VfGH hingegen als verfassungskonform ein (VfGH 11. Dezember 2018, G 156/2018 u.a.). Der RH hält deshalb fest, dass er seine Stellungnahme vorbehaltlich der letztlich von den Höchstgerichten auf nationaler und EU-Ebene zu beurteilenden Konformität der vorgesehenen Regelungen mit nationalem und EU-Recht abgibt. Dies betrifft insbesondere die Verfassungskonformität des vorliegenden Entwurfs zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Weiters hält der RH fest, dass eine abschließende Beurteilung der geplanten Regelungen nur in Kombination mit den noch zu schaffenden Ausführungsgesetzen der Länder möglich ist.

2.2 Grundsatzgesetz und Verschlechterungsverbot

In TZ 3 des RH-Berichts Reihe Bund 2017/32 hatte der RH darauf hingewiesen, dass der Bund seine verfassungsmäßig vorgesehene Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung im Bereich „Armenwesen“ (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) bislang nicht wahrgenommen hatte. Er hatte daher dem damaligen Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz empfohlen, einen Ministerialentwurf über eine österreichweit harmonisierte Mindestsicherungsregelung vorzulegen. Dieser Empfehlung wird mit vorliegendem Entwurf zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz grundsätzlich entsprochen. Ebenso begrüßt der RH unter Verweis auf TZ 5 und TZ 6 des RH-Berichts Reihe Bund 2017/32 den Verzicht auf ein Verschlechterungsverbot. Damit könnte der Grundsatzgesetzgeber im Lichte der geplanten Übergangsfristen bis längstens 1. April 2021 grundlegende Voraussetzungen für eine österreichweit harmonisierte Regelung im Bereich der Mindestsicherung schaffen.

Allerdings hält der RH – ohne den Charakter der Grundsatzgesetzgebung und den darin für die Länder innewohnenden Gestaltungsspielraum verkennen zu wollen – fest, dass der Gesetzesentwurf in zahlreichen Bestimmungen großen und weitreichenden Spielraum einräumt. Eine österreichweit harmonisierte Sozialhilferegulation erachtete der RH insofern als wesentlich, als die im Jahr 2010 eingeführte bedarfsorientierte Mindestsicherung eine Harmonisierung der damaligen Sozialhilferegulungen der Länder verfolgte, die entsprechende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG mittlerweile ausgelaufen ist und der RH die Verwirklichung dieses Ziels in seinem Bericht Reihe Bund 2017/32 mehrfach empfohlen hatte. Weiters sieht auch